



Polizeireglement; Erlass

1. Ausgangslage

Ruhe und Ordnung sind menschliche Grundbedürfnisse. Ohne Ruhe und Ordnung ist das gesellschaftliche Zusammenleben undenkbar. Die Stadtpolizei muss sich in regelmässigen Abständen mit verschiedenen Aspekten dieser Themenpunkte beschäftigen. Sei es zum Beispiel im Rahmen von Nachtruhestörungen, Sachbeschädigungen oder Verunreinigungen von öffentlichen Plätzen. In gewissen Bereichen fehlte es den Polizeikräften an der geeigneten Handhabe, um unrechtmässigen Taten entgegenwirken zu können.

2. Erarbeitung des Polizeireglements

Die Erarbeitung des Polizeireglements basierte hauptsächlich auf den Erfahrungen der Polizeikräfte. Im Rahmen einer Bedürfnisermittlung wurden die verschiedenen Bestimmungen auf ihre Praxisrelevanz überprüft. Das vorliegende Reglement kann daher für sich beanspruchen, ein Arbeitsinstrument mit starkem Praxisbezug zu sein.

3. Zweck des Polizeireglements

Gemäss Bundesrecht bleibt die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht den Kantonen insofern vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind (Art. 103 Strafgesetzbuch, SR 311.0). Der Kanton St. Gallen hat die Befugnis zum Erlass eines Polizeistrafrechts teilweise an die Gemeinden delegiert. Zuwiderhandlungen gegen kommunale Reglemente können mit Busse bzw. in leichten Fällen mit Verwarnung sanktioniert werden. Im Weiteren sind Sachverhalte, die der Kanton bereits durch ein geschlossenes System von Normen abschliessend geregelt hat, der kommunalen Gesetzgebung entzogen. Raum für kommunales Übertretungsstrafrecht besteht dort, wo das übergeordnete Recht einen Sachverhalt entweder nicht oder nur teilweise geregelt hat oder die Gemeinde ausdrücklich zur Rechtssetzung ermächtigt wird.

Der Zweck des vorliegenden Erlasses kann wie folgt zusammengefasst werden (vgl. Art. 1 Polizeireglement):

- Schutz vor vermeidbarem Lärm;
- Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen;
- Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen;
- Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum.

4. Ausführungen inhaltlicher Hinsicht

Die Begründungen und Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen können der Beilage entnommen werden. In Bezug auf die nachfolgenden Themenbereiche kann ergänzend ausgeführt werden:

4.1. Videoaufnahmen im öffentlichen Raum

Videoaufnahmen im öffentlichen Raum mittels Videokameras, die eine Personenidentifikation zulassen, stellen ein vielschichtiges Thema dar, das in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird. Es handelt sich um eine rechtsstaatlich anspruchsvolle Thematik, nämlich um das Spannungsverhältnis zwischen der Gewährleistung von Sicherheit einerseits und dem Recht auf persönliche Freiheit und dem Datenschutz andererseits. Die Aufsicht über den öffentlichen Raum mittels örtlich beschränkter und signalisierter Videoaufnahmen soll Straftaten verhindern oder aufklären und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung an Gefahrenschwerpunkten zu verbessern.

Mit dem Erlass des Polizeireglements geht es noch nicht darum, konkrete Standorte für Videoaufnahmen zu prüfen oder festzulegen. Vielmehr erachtet es der Stadtrat aus rechtsstaatlicher und datenschutzrechtlicher Sicht als wichtig, im Polizeireglement die Rahmenbedingungen für personenbezogene Videoaufnahmen im öffentlichen Raum zu definieren. Dies erfolgt insbesondere deshalb, weil das kantonale Recht diesbezüglich keine Rechtsgrundlage bietet und das Datenschutzgesetz zwar für Videoaufnahmen auf privatem Grund, nicht aber für den öffentlichen Raum eine rechtsgenügende Grundlage bietet.

4.2. Jugendschutz

Ebenfalls vorsorglichen und präventiven Charakter kommt der Bestimmung zum Jugendschutz zu. Es kann festgestellt werden, dass sich schulpflichtige Kinder noch nach 22.00 Uhr auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten. Zum Teil ist dies verbunden mit Begleiterscheinungen wie Lärm, Alkoholmissbrauch oder Sachbeschädigungen. Dem soll entgegengewirkt werden. Die Polizei erhält mit dieser Bestimmung die Möglichkeit, schulpflichtige Kinder, welche nicht von ihren Erziehungsberechtigten begleitet sind, nach 22.00 Uhr heimzuführen. Die entstehenden Kosten können auf die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten übertragen werden. Ziel dieser Bestimmung ist, einerseits Ruhe und Ordnung zu Nachtstunden zu fördern und andererseits den Eltern ihre erziehende Rolle bewusst zu machen.

5. Verfahren und Zuständigkeit

Gemäss Art. 10 lit. a) Gemeindeordnung (GO) unterstehen rechtsetzende Reglemente dem fakultativen Referendum. Das Stadtparlament beschliesst über Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen (Art. 39 GO). Somit fällt der Erlass des Polizeireglements in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes.

Nach der Behandlung im Stadtparlament wird das fakultative Referendumsverfahren durchgeführt. Im Anschluss daran wird das Reglement dem kantonalen Sicherheits- und Justizdepartement zur Genehmigung unterbreitet.

Antrag

Das Polizeireglement vom 4. Juni 2008 wird erlassen.

Stadtrat

Beilagen

Polizeireglement vom 4. Juni 2008 mit Begründungen